

Geldstrafe als Hauptstrafe

(1) Die Geldstrafe soll den Täter durch einen empfindlichen Eingriff in seine persönlichen Vermögensinteressen zur Achtung der sozialistischen Gesetzlichkeit und der Rechte der Bürger erziehen. Bei ihrer Anwendung und Bemessung sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters und durch die Straftat begründete Schadensersatzverpflichtungen zu berücksichtigen.

(2) Die Geldstrafe beträgt mindestens 50,— MDN und höchstens 10 000,— MDN. Bei Straftaten, die auf erheblicher Gewinnsucht beruhen, kann sie bis auf 100 000,— MDN erhöht werden. Bei Jugendlichen beträgt die Geldstrafe höchstens 500,— MDN.

(3) Kann eine Geldstrafe nicht vollstreckt werden, weil der Verurteilte sich seiner Verpflichtung zur Zahlung böswillig entzieht, insbesondere wenn Maßnahmen der gesellschaftlichen Einwirkung fruchtlos bleiben, setzt das Gericht durch Beschluß eine Freiheitsstrafe von drei bis zu sechs Monaten fest. Von ihrer Vollstreckung kann abgesehen werden, wenn der Verurteilte die Geldstrafe zahlt.

Öffentlicher Tadel

(1) Der öffentliche Tadel wird ausgesprochen, wenn das Vergehen keine erheblichen schädlichen Auswirkungen hat oder wenn es zwar einen größeren Schaden nach sich zog, der Täter jedoch bis dahin ein verantwortungsbewußtes Verhalten in der sozialistischen Gesellschaft zeigte und sein Verschulden gering ist.

(2) Mit dem öffentlichen Tadel wird dem Täter durch das Gericht die Mißbilligung seines Handelns ausgesprochen, um ihn zur gewissenhaften Erfüllung seiner Pflichten gegenüber der sozialistischen Gesellschaft zu ermahnen.

(3) Das Gericht kann im Urteil festlegen, daß keine Eintragung im Strafregister erfolgt.

4. Abschnitt**Freiheitsstrafe****Grundsätze der Anwendung**

(1) Die Freiheitsstrafe wird gegen Personen angewandt, die ein Verbrechen begangen haben.

(2) Die Freiheitsstrafe kann auch gegen Personen angewandt werden, die ein Vergehen begangen und damit besonders schädliche Folgen herbeigeführt oder in anderer Weise eine schwerwiegende Mißachtung der gesellschaftlichen Disziplin zum Ausdruck gebracht haben. Sie wird auch gegen Täter angewandt, deren Tat zwar weniger schwerwiegend ist, die aber aus bisherigen Strafen keine Lehren gezogen haben.

(3) Wird eine Handlung, für die im verletzten Gesetz nur Strafen ohne Freiheitsentzug angedroht sind, mehrfach begangen oder begeht der Täter eine solche Straftat, obwohl er wegen einer gleichen Handlung bestraft ist, kann auf Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr erkannt werden.

(4) Die Freiheitsstrafe wird für eine bestimmte Zeit (zeitige Freiheitsstrafe) oder lebenslänglich ausgesprochen. Die Dauer der zeitigen Freiheitsstrafe beträgt mindestens sechs Monate und höchstens fünfzehn Jahre. Bei Jugendlichen beträgt die Freiheitsstrafe höchstens zehn Jahre.

(5) Die Freiheitsstrafe beträgt ausnahmsweise drei bis sechs Monate, wenn die verletzte Strafnorm auch Strafen ohne Freiheitsentzug androht. Dabei ist im Urteil besonders zu begründen, warum keine Strafe ohne Freiheitsentzug ausgesprochen wird.

(6) In den gesetzlich festgelegten Ausnahmefällen kann auf Haftstrafe von einer Woche bis zu sechs Wochen erkannt werden. Sie wird durch Leistung gesellschaftlich nützlicher Arbeit vollstreckt.

(7) In den gesetzlich vorgesehenen Fällen kann anstelle einer Freiheitsstrafe auf Arbeitserziehung erkannt werden, wenn der Täter auf Grund seines asozialen Verhaltens zur Arbeit erzogen werden soll. Die